

**Privatrecht A 1**  
**Lernbuch**

4. Auflage 2017 / 2018

**Inhaltsverzeichnis**

Teil 1 Verträge.....	3
Modul 1: Privatautonomie.....	3
Modul 2: Geschäftsfähigkeit.....	9
Modul 3: Abgabe und Zugang von Willenserklärungen.....	17
Modul 4: Anfechtung.....	19
Modul 5: Bestandteile der Willenserklärung.....	24
Modul 6: Bote und Stellvertreter.....	29
Modul 7: Wiederholungsfragen.....	35
Teil 2 Leistungsstörung .....	41
Modul 1: Primäransprüche.....	41
Modul 2: Schadensersatz und Aufwendungsersatz.....	45
Modul 3: Rücktritt.....	51
Modul 4: Mangelgewährleistung.....	55
Modul 5: Wiederholungsfragen.....	65
Teil 3 Vertiefung.....	69
Modul 1: Nichtigkeit und Verjährung.....	69
Modul 2: Duldungs- und Anscheinsvollmacht.....	72
Modul 3: Versendungskauf und Gläubigerverzug .....	76
Modul 4 Verbrauchsgüterkauf und Handelskauf.....	78
Modul 5: Verschulden bei Vertragsverhandlungen.....	81
Modul 6: Wiederholungsfragen.....	83
Teil 4 Lösungen der Übungsfälle.....	85

**RA Dr. Thomas Thiesen**

Repetitor und Coach

Fischmarkt 30

17489 Greifswald

[www.lege-artis.info](http://www.lege-artis.info)

# Vorwort zur 4. Auflage

Dieses Lernbuch möchte einen leichten ersten Einstieg in die Materie geben. Das Konzept des Buches hat sich in inzwischen drei Auflagen bewährt. Es wird weiter bewusst auf Fußnoten verzichtet. Für Nebenfachstudenten ist dies sowieso unnötig; die Jura-Studenten verweise ich auf die zahlreichen leicht zugänglichen Quellen. Hier geht es zunächst um das Verstehen der Normen und die klare Formulierung von Fällen!

Neu sind die ausführlichen Ankreuz- und Lückentextfragen nach jedem Teil. Damit reagiere ich auf die aktuelle Entwicklung der Prüfungsfragen vor allem für Nebenfach- und Bachelorstudenten. Für alle Studenten sind solche Fragen zudem ein schnelles und unterhaltsames Mittel, um das Wissen zu festigen und den Lernerfolg zu überprüfen! Diese Fragen versuchen für eine optimale Prüfungsvorbereitung möglichst viel des Prüfungsstoffs und der verschiedenen Fragemöglichkeiten abzudecken.

Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind - selbstverständlich - solche des BGB.

## Lege Artis Lernbücher

Dieses Lernbuch der Stufe A 1 richtet sich an Jurastudenten in den Anfangssemestern, an Bachelorstudenten sowie an Studenten im Nebenfach Recht aller Studienrichtungen, insbesondere Wirtschaftswissenschaftler. Es folgt dem bewährten Lernkonzept:

### Lernstufen

Mit diesem Lernbuch kannst du den Lernstoff Stufe für Stufe erarbeiten. Die Einteilung in A 1 bis C 2 ist angelehnt an die Einteilung für Fremdsprachenunterricht.

- A 1: Grundlagen für Anfänger
- A 2: Für den Kleinen Schein
- B: Übung Großer Schein
- C: Staatsexamen

Das Lernbuch integriert Lehrbuch, Skript, Prüfungsfragen und Fallbuch. Es beruht auf langjähriger Erfahrung in der Ausbildung von Jura- und Nebenfachstudenten aller Semester. So kannst du mit *einem* Buch effizient deinen Lernerfolg gestalten.

### Klare Struktur

Der Lernstoff ist in einzelne *Module* eingeteilt. Für einen schnellen Überblick sind Graphiken eingefügt. Zunächst geht es um Struktur und Grundfälle. Die Details und Problemfälle kommen in Vertiefungen. So lernst du Schritt für Schritt vom Einfachen zum Anspruchsvollen.

### Nachhaltiges Lernen

Durch Wiederholung verfestigst du dein Wissen. Am besten ist, wenn du den Lernstoff immer wieder neu *durchdenkst* und *anwendest*. Fragen zum Hintergrund und die Kennzeichnung von Vertiefungsfragen helfen bei der Orientierung im Lernstoff. Bei jedem Wiederholungslauf verstehst du besser und wirst sicherer in der Anwendung.

### Prüfungsorientierung

Lernen, was gefragt wird! Und so lernen, wie es gefragt wird! In Prüfungen geht es darum, Fälle zu lösen und Fragen zu beantworten. Daran ist das Lernbuch orientiert. Die Fälle und Fragen sind aus Originalklausuren entwickelt. Die Lösungen entsprechen dem, was du mit guter Vorbereitung tatsächlich schaffen kannst.

# Teil 1 Verträge

## Modul 1: Privatautonomie

### Was ist der Grundsatz der Privatautonomie und in welche Unterprinzipien ist dieser unterteilt?

• Der Grundsatz der Privatautonomie besagt, dass Privatrechtssubjekte grundsätzlich allein kraft ihres *Willens* rechtliche Bindungen eingehen können. Diese Rechtsgeschäfte werden von der Rechtsordnung – in den Grenzen der Gesetze (z.B. §§ 134, 138 etc.) – anerkannt und können durch staatliche Organe (Gerichte, Gerichtsvollzieher etc.) durchgesetzt werden. Man unterscheidet namentlich:

- Vertragsfreiheit
- Testierfreiheit
- Eigentumsfreiheit

### Im Privatrecht werden Ansprüche geprüft. Wie ist der Begriff definiert?

• Anspruch ist gem. § 194 I das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.

### Für das deutsche Privatrecht sind das Trennungs- und Abstraktionsprinzip charakteristisch. Was ist darunter zu verstehen?

- Das **Trennungsprinzip** bedeutet zunächst die strikte Trennung von Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kaufvertrag gem. § 433) und Verfügungsgeschäft (z.B. Übereignung gem. § 929 S. 1).
- Nach dem **Abstraktionsprinzip** sind beide Ebenen in ihrem Zustandekommen und ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig. Es kann also sein, dass der Kaufvertrag gem. § 433 unwirksam ist, die Übereignung der Kaufsache gem. § 929 S. 1 jedoch wirksam.

### Wie viele Rechtsgeschäfte werden in der Regel beim Erwerb einer Zeitung getätigt und wie sind sie rechtlich einzuordnen?

- Beim Erwerb einer Zeitung werden drei Geschäfte getätigt:
  - 1) Der Abschluss eines Kaufvertrags gem. § 433 (**Verpflichtungsgeschäft**).
  - 2) Die Übereignung der Zeitung gem. § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe der Sache (**Verfügungsgeschäft I**).
  - 3) Die Zahlung des Kaufpreises durch Übereignung von Geldscheinen und Münzen gem. § 929 S. 1 (**Verfügungsgeschäft II**).

### Wie wirken sich die Verfügungsgeschäfte auf das Verpflichtungsgeschäft aus?

- Durch die beiden Verfügungsgeschäfte werden die jeweiligen Ansprüche aus dem Verpflichtungsgeschäft, d.h. der Anspruch des Käufers auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache gem. § 433 I und der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II, erfüllt. Dadurch erlischt gem. § 362 I jeweils der Anspruch.

## **Hat der Käufer schon durch Abschluss des Kaufvertrags Eigentum an der gekauften Sache erworben?**

- Nein, wegen des im deutschen Privatrecht geltenden Trennungsprinzips ist das Verpflichtungsgeschäft (hier: Kaufvertrag gem. § 433) vom Verfügungsgeschäft, d.h. der Übereignung der Kaufsache gem. § 929 S. 1, strikt zu trennen. Erst das wirksame Verfügungsgeschäft verändert die Eigentumslage.

## **Wie kommt ein Kaufvertrag zu Stande?**

- Ein Kaufvertrag kommt (wie jeder Vertrag) zu Stande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Diese heißen Angebot (§ 145) und Annahme (§ 147).

## **Ein Angebot muss die vertragswesentlichen Bestandteile (*essentialia negotii*) und einen Rechtsbindungswillen enthalten. Was sind die vertragswesentlichen Bestandteile? Erläutern Sie das am Beispiel des Kaufvertrags!**

Vertragswesentliche Bestandteile (*essentialia negotii*) sind

- **Vertragsparteien**, d.h. Käufer und Verkäufer
- **Leistung**, d.h. die Kaufsache
- **Gegenleistung**, d.h. der Kaufpreis.

## **Bei einer *invitatio ad offerendum* fehlt immer ein Bestandteil einer Willenserklärung – welcher?**

- Bei der *invitatio ad offerendum* (Einladung zur Abgabe einer Willenserklärung) fehlt der **Rechtsbindungswille**. Der Erklärende möchte z.B. bei einer Annonce nicht mit jedem einen Vertrag schließen. Denn er möchte keine Verpflichtungen, die er später eventuell nicht einhalten kann, eingehen.

## **Unter welchem Rechtsbegriff sind die in Schaufensterauslagen, Katalogen, Zeitungsannoncen oder Speisekarten enthaltenen Angaben einzuordnen?**

- Es handelt sich in diesen Fällen nicht um ein verbindliches Angebot, sondern bloß um eine Einladung zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*).
- Es fehlt jeweils am **Rechtsbindungswillen**, da der Anzeigende nicht mit jedem einen Vertrag schließen möchte – schon deshalb, weil er keine Verpflichtungen eingehen möchte, die er später nicht einhalten kann.

## **Hintergrund: Wie beeinflusst die Allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG das Privatrecht?**

- Im Privatrecht ist das Grundrecht auf Allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG auch als **Privatautonomie** bekannt. Im Grundsatz darf daher – in den Grenzen, die der Gesetzgeber setzt – jeder frei seine Rechtsbeziehungen gestalten. Dazu gehört insbesondere das Recht Verträge zu schließen.
- Die Eigentums- und Testierfreiheit als weitere wichtige Bestandteile der Privatautonomie sind durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich besonders garantiert.

## Beispielfall „Frühstücksbrötchen“

Morgens beim Bäcker lese ich, dass ofenfrische Brötchen 30 Cent pro Stück kosten. Ich bestelle drei Stück davon. Der Bäcker nickt und gibt mir drei Brötchen. Welche Ansprüche haben die Beteiligten?

### Lösung Beispielfall

#### I Anspruch Ich gegen Bäcker auf Übergabe und Übereignung gem. § 433 I

Ich könnte gegen den Bäcker einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von drei ofenfrischen Brötchen gem. § 433 I haben.

#### 1. Anspruch entstanden: Kaufvertrag

Das Entstehen des Anspruchs setzt einen wirksamen Kaufvertrag zwischen dem Bäcker und mir voraus. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot (§ 145) und Annahme (§ 147), zu Stande.

#### a) Angebot des Bäckers durch Aushang

Ein Angebot könnte im Aushang des Bäckers liegen. Ein Angebot setzt voraus, dass ein Rechtsbindungswille des Antragenden erkennbar ist und die vertragswesentlichen Bestandteile enthalten sind. Die Erklärung muss dem Empfänger zudem zugehen.

#### Rechtsbindungswille [: nur *invitatio ad offerendum*]

Der Rechtsbindungswille ist der für den Empfänger erkennbare Wille sich rechtlich an das Geschäft binden zu wollen. In der Ausschilderung von Produkten und Preisen kann allerdings kein Rechtsbindungswille liegen, da der Bäcker nicht mit jedem, der den Laden betritt, unbedingt einen Vertrag schließen möchte (er hat z.B. nicht mehr genügend Brötchen um den Vertrag auch zu erfüllen). Mangels Rechtsbindungswillens handelt es sich hier nicht um ein Angebot, sondern nur um eine *invitatio ad offerendum*, d.h. um eine Einladung zur Abgabe eines Angebots.

#### b) Angebot von Ich durch Bestellung

Ich könnte ein Angebot abgegeben haben, indem ich drei ofenfrische Brötchen bestellt habe.

#### Rechtsbindungswille

Ein Rechtsbindungswille war äußerlich erkennbar, da ich mit der Äußerung Rechtsfolgen herbeiführen wollte.

#### Vertragswesentliche Bestandteile (*essentialia negotii*)

Die Bestellung müsste auch alle vertragswesentlichen Bestandteile, d.h. *Vertragsparteien*, *Leistung* und *Gegenleistung* enthalten haben. Vertragsparteien sollten der Bäcker und ich sein, die Leistung, d.h. die Kaufsache, waren drei ofenfrische Brötchen und die Gegenleistung ergibt sich durch die Auszeichnung des Preises, auf die ich für den Empfänger erkennbar Bezug nehme. Die Äußerung enthielt somit die vertragswesentlichen Bestandteile.

#### Zugang

Die Willenserklärung müsste dem Empfänger auch zugegangen sein. Das ist bei mündlichen Erklärungen der Fall, wenn der Empfänger sie - wie hier - hört und versteht.

#### Zwischenergebnis

Die Bestellung des Ich stellt also ein wirksames Angebot dar.

#### c) Annahme durch den Bäcker

Indem er nickte, nahm der Bäcker das Angebot konkludent (*durch schlüssiges Tun*) an.

#### Zwischenergebnis

Somit ist ein wirksamer Kaufvertrag zu Stande gekommen und der Anspruch ist entstanden.

#### 2. Untergang: Erlöschen durch Erfüllung

Der Anspruch könnte durch Erfüllung gem. § 362 I erloschen sein. Dafür müssten die Brötchen übergeben und übereignet worden sein (vgl. § 433 I).
<b>a) Übergabe</b> Eine Übergabe fand statt, da mir der Bäcker (§ 854 I) den <i>Besitz</i> , d.h. die tatsächliche Sachherrschaft an den Brötchen, verschafft hat.
<b>b) Übereignung gem. § 929 S. 1</b> Außerdem müsste mir die Sache übereignet worden sein, d.h. der Bäcker muss mir das <b>Eigentum</b> an den Brötchen verschafft haben. Eine Übereignung setzt gem. § 929 S. 1 die Einigung des Erwerbers mit dem Eigentümer über den Eigentumsübergang sowie die Übergabe der Sache voraus. Ich war mit dem Bäcker durch zwei konkludente Willenserklärungen über den Eigentumsübergang einig, und er hat mir den Besitz an den Brötchen verschafft. Somit sind die Brötchen gem. § 929 S.1 wirksam übereignet worden.
Durch Übergabe und Übereignung der Brötchen hat der Bäcker den Anspruch im Sinne von § 362 I erfüllt. Der Anspruch gem. § 433 I ist erloschen.
<b>Ergebnis</b> Mir steht kein Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Brötchen mehr zu.

<b>II Anspruch Bäcker gegen Ich auf Zahlung gem. § 433 II</b>	
Der Bäcker könnte gegen Ich einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 90 Cent gem. § 433 II haben.	
<b>1. Anspruch entstanden: Kaufvertrag</b> Ein wirksamer Vertrag ist zwischen uns durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu Stande gekommen. Mit dem Kaufvertrag ist der (Gegen)Anspruch des Bäckers auf Zahlung gem. § 433 II entstanden.	
<b>2. Untergang: Erlöschen durch Erfüllung</b> Ich habe noch nicht gezahlt, somit ist der Anspruch auch nicht durch Erfüllung gem. § 362 I erloschen.	
<b>3. Durchsetzbarkeit</b> Der Anspruch ist auch durchsetzbar.	<u>Erläuterung:</u> Dieser Prüfungspunkt vervollständigt die Prüfungsstruktur. Er sollte daher angesprochen werden, auch wenn es keine Hinweise im Sachverhalt auf ein Fehlen der Durchsetzbarkeit (z.B. Verjährung gem. § 214 I) gibt.
<b>Ergebnis</b> Der Bäcker hat gegen Ich einen Anspruch auf Zahlung von 90 Cent gem. § 433 II.	

### Hintergrund: Welche Aufgabe hat der Allgemeine Teil des BGB?

Allgemeine Fragen werden „vor die Klammer“ gezogen und gelten – soweit es keine Spezialvorschriften gibt – grundsätzlich für alle Teile des und darüber hinaus im gesamten Privatrecht. Solche allgemeinen Fragen betreffen insbesondere:

- Rechts- und Geschäftsfähigkeit
- Wirksamkeit von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften
- Definitionen, z.B. Sachen (§ 90) und Tiere (§ 90 a)

Die „Klammertechnik“ dient der Regelungsökonomie und der dogmatischen Strukturierung, d.h. der Abstraktion der Begriffe, Regel-Ausnahme-Verhältnis etc.

**Vertiefung: Was ist unter einem einseitigen, und was unter einem zweiseitigen Rechtsgeschäft, zu verstehen?**

- Ein einseitiges Rechtsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, das nicht auf eine andere Willenserklärung bezogen ist, z.B. die Wahrnehmung von Gestaltungsrechten durch Erklärung (Anfechtung, Rücktritt, Minderung) oder die Bestimmung der Erbfolge durch Testament gem. § 1937.
- Zweiseitige bzw. mehrseitige Rechtsgeschäfte sind dementsprechend solche, bei denen eine Willenserklärung auf eine andere bezogen ist – vor allem der „normale“ Vertrag. Verträge entstehen durch übereinstimmende Willenserklärungen (= Konsens), deshalb nennt man den „normalen“ Vertrag auch Konsensualvertrag.

**Prüfungsstruktur: Anspruch auf Leistung aus Vertrag**

	<b>Anspruchsvoraussetzung</b>	<b>Gegenrechte</b>
<b>Entstehung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vertragsschluss</b> durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anfechtung der Willenserklärung</b> gem. §§ 142, 119 ff.</li> </ul>
	<u>Komplikationen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Minderjährige</b> gem. §§ 104 ff.</li> <li>• <b>Vertretung</b> gem. § 164 I</li> </ul>	
	[grundsätzlich wirksam wegen Vertragsfreiheit]	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nichtigkeit des Vertrags</b> § 125 (Formmangel) § 134 (Rechtswidrigkeit) § 138 (Sittenwidrigkeit und Wucher)</li> </ul>
<b>Untergang</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erfüllung</b> gem. § 362 I</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unmöglichkeit</b> gem. § 275 I – III</li> </ul>
<b>Durchsetzbarkeit</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zurückbehaltungsrecht</b> gem. § 320 oder § 273</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verjährung</b> gem. § 214 I i.V.m. §§ 194 ff.</li> </ul>

**Vertiefung: Nennen Sie mindestens fünf wichtige Vertragstypen im BGB! Wie bestimmen sich jeweils Leistung und Gegenleistung?**

<b>Vertragstyp</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gegenleistung</b>
<b>Kauf</b> gem. § 433	Übergabe und Übereignung einer Sache gem. § 433 I	Zahlung von Entgelt gem. § 433 II
<b>Tausch</b> gem. § 480	Übergabe und Übereignung einer Sache gem. §§ 480, 433 I	Übergabe und Übereignung einer Sache gem. §§ 480, 433 I
<b>Schenkung</b> gem. § 516	Zuwendung von Vermögen	ohne Gegenleistung (unentgeltlich)
<b>Miete</b> gem. § 535	Gebrauchsüberlassung einer Sache gem. § 533 I	Entgelt (Mietzins) gem. § 533 II
<b>Leihe</b> gem. § 598	Gebrauchsüberlassung einer Sache	ohne Gegenleistung (unentgeltlich)
<b>Dienstvertrag</b> gem. § 611	Entrichtung von Diensten (bloßes Tätigwerden)	Entgelt
<b>Werkvertrag</b> gem. § 631	Herstellung eines Werkes (Erfolg!)	Entgelt
<b>Werklieferungsvertrag</b> gem. § 651 -> §§ 433 ff.	Herstellung einer beweglichen Sache (Unterfall des Werkvertrags)	Entgelt

**Vertiefung: Wie sind Dienst- und Werkvertrag abzugrenzen?**

- Der Dienstvertrag gem. § 611 ist auf Entrichtung von Diensten, d.h. das bloße Tätigwerden gegen Entgelt gerichtet.
- Der Werkvertrag gem. § 631 fordert hingegen die Herstellung eines Werkes, d.h. einen bestimmten **Erfolg**. Dabei ist es egal, ob der vereinbarte Erfolg, d.h. das Werk, eine geistige Leistung (z.B. Rechtsgutachten) oder eine körperliche Sache (z.B. Hausbau) ist.
- Entscheidend ist also, ob ein bestimmter Leistungserfolg vereinbart wurde, das ist eine Auslegungsfrage.

## Modul 2: Geschäftsfähigkeit

### Was ist Rechtsfähigkeit? Wann beginnt die Rechtsfähigkeit?

- Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
- Rechtsfähig ist gem. § 1 jeder Mensch ab der Geburt.

### Was ist Geschäftsfähigkeit?

- Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte vorzunehmen, d.h. Willenserklärungen abzugeben.

### Ist die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen wirksam?

- Nein, die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist gem. § 105 I nichtig. Geschäftsunfähig ist etwa gem. § 104 Nr. 1, wer noch nicht sieben Jahre alt ist.

### Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Wie lauten die drei Stufen der Geschäftsfähigkeit? Welche Rechtsfolge knüpft sich jeweils daran?

- **Geschäftsunfähigkeit** gem. § 104 (insbesondere bei unter siebenjährigen Kindern gem. Nr. 1). Folge ist die Nichtigkeit der Willenserklärung gem. § 105 I.
- **Beschränkte Geschäftsfähigkeit** gem. § 106 bei über sieben- und unter achtzehnjährigen (§ 2) Personen. Danach hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts davon ab, ob es rechtlich vorteilhaft ist (§ 107 Alt. 1) oder eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107, 108) oder andere Tatbestände (§§ 110, 112, 113) vorliegen.
- **(Volle) Geschäftsfähigkeit**, regelmäßig bei über achtzehnjährigen (§ 2) Personen. Das Rechtsgeschäft ist nur grundsätzlich wirksam.

#### Beispielfall „Pfannkuchen“

Der fünfjährige Tom bestellt beim Bäcker einen Pfannkuchen/Berliner für 50 Cent. Der Bäcker nickt. Welche vertraglichen Ansprüche haben die Beteiligten?

#### Lösung Beispielfall

##### **I Anspruch T gegen B auf Übergabe und Übereignung gem. § 433 I**

Tom könnte gegen den Bäcker einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Pfannkuchen/Berliner gem. § 433 I haben.

##### **Anspruch entstanden: Vertragsschluss**

Dafür müssten sie zunächst durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot (§ 145) und Annahme (§ 147), einen Kaufvertrag geschlossen haben.

##### **Angebot des Tom:**

Tom könnte ein Angebot abgegeben haben, indem er einen Pfannkuchen/Berliner bestellte. Die Bestellung ließ einen Rechtsbindungswillen erkennen und enthielt die vertragswesentlichen Bestandteile (Vertragsparteien, Kaufsache und Kaufpreis). Dieses hat der Bäcker gehört und verstanden, es ist ihm mithin zugegangen. Somit liegt ein Angebot vor.

##### **Nichtigkeit gem. § 105 I**

Allerdings könnte die Willenserklärung gem. § 105 I nichtig sein. Dafür müsste Tom

geschäftsunfähig sein. Geschäftsunfähig ist gem. § 104 Nr. 1 insbesondere, wer noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat. Der fünfjährige Tom ist daher geschäftsunfähig. Die Willenserklärung des geschäftsunfähigen Tom ist gem. § 105 I nichtig, somit ist kein Kaufvertrag entstanden.

### **Ergebnis**

Tom hat keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Pfannkuchen/Berliners gem. § 433 I.

### **II Anspruch B gegen T auf Zahlung gem. § 433 II**

Es ist kein wirksamer Vertrag zu Stande gekommen, somit hat der Bäcker gegen Tom keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II.

**Methode: Juristisch vorzugehen, heißt unter das Gesetz zu *subsumieren*. Zeigen Sie an einem Beispiel, in welchen vier Schritten subsumiert wird!**

1. Obersatz: Die Willenserklärung von Tom könnte gemäß § 105 I unwirksam sein.
2. Definition: Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist gem. § 105 I unwirksam. Geschäftsunfähig ist, wer das siebte Lebensjahr nicht vollendet hat.
3. Subsumtion: Tom ist fünf Jahre alt.
4. Ergebnis: Also ist Tom geschäftsunfähig und seine Willenserklärung unwirksam.

### **Welche Auswirkung hat die beschränkte Geschäftsfähigkeit?**

- Beschränkt geschäftsfähige Personen sind gem. § 106 über siebenjährige Minderjährige (=unter achtzehn Jahre, § 2). Geschäfte von beschränkt geschäftsfähigen Personen sind gem. § 106 nur unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. wirksam.
- Danach hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts davon ab, ob es nur rechtlich vorteilhaft ist (§ 107 Alt. 1) oder eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107, 108) oder andere Tatbestände (§§ 110, 112, 113) vorliegen.

### **Wie unterscheiden sich Einwilligung und Genehmigung?**

- Die Einwilligung ist nach der Legaldefinition gem. § 183 S. 1 die *vorherige* Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft.
- Die Genehmigung ist gem. § 184 I die *nachträgliche* Zustimmung

## Wirksamkeit der Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen

- **bloß rechtlich vorteilhaft** § 107 Alt. 1 ?

wenn nein ↓

- **Einwilligung** § 107 Alt. 2 (= vorherige Zustimmung gem. § 183 S. 1) der gesetzlichen Vertreter (=Eltern, vgl. § 1629 I 1)?

wenn nein ↓

- **Taschengeld** gem. § 110? wenn der Minderjährige:
  - mit eigenen Mitteln
  - die zur freien Verfügung oder einem bestimmten Zweck
  - vom gesetzlichen Vertreter oder Dritten mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters überlassen wurden
  - die Leistung bewirkt

wenn nein ↓

- **Genehmigung** gem. § 108 (= nachträgliche Zustimmung, § 184 I)?

wenn alle nein: unwirksam

**Ist es für einen beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern möglich, ein „gutes Geschäft“ zu machen? Kann sich etwa die achtjährige Susi eine Kette, die einen Wert von 50 € hat, für 10 Euro kaufen?**

- Nein, gem. §§ 106, 107 kommt es auf die *rechtliche*, nicht die wirtschaftliche Betrachtung an. Für ein Geschäft, das bloß *rechtlich* vorteilhaft ist, bedarf der beschränkt Geschäftsfähige keiner Zustimmung. Ein Kaufvertrag ist jedoch immer rechtlich nachteilig, weil ein Anspruch des Verkäufers gegen den minderjährigen Käufer gem. § 433 II entsteht. Ob das Geschäft wirtschaftlich vorteilhaft ist, ist irrelevant – gegebenenfalls könnten die Eltern nachträglich genehmigen (108 !).
- Nur unter der Voraussetzung des § 110 kann der Minderjährige den Kauf selbständig tätigen, dafür muss er aber den Kaufpreis aus eigenen Mitteln (Taschengeld) bezahlen.

**Wann ist eine Willenserklärung gem. § 107 ausschließlich rechtlich vorteilhaft? Nennen Sie zwei Beispiele!**

- Eine Willenserklärung ist bloß rechtlich vorteilhaft, wenn sie dem Minderjährigen ein Recht gewährt, jedoch nicht mit einem rechtlichen Nachteil – etwa einen Anspruch gegen ihn – verbunden ist.
- Beispiel ist hier die Schenkung gem. § 516 oder die Übereignung einer Sache an den Minderjährigen gem. § 929 S. 1.

### **Vertiefung: Was sind Beispiele für so genannte rechtlich neutrale Geschäfte!**

- Ein rechtlich neutrales Geschäft ist zunächst die Stellvertretung, denn diese wirkt nur für und gegen den Vertretenen. Der Minderjährige darf gem. § 165 ausdrücklich als Stellvertreter auftreten.
- Ebenso ist die Veräußerung von fremden Sachen durch den Minderjährigen an einen gutgläubigen Dritten gem. §§ 929 S. 1, 932 rechtlich neutral, weil nur der Eigentümer einen Rechtsverlust erleidet.

### **Was ist die Funktion des Taschengeldparagraphen?**

- Der § 110 (Taschengeldparagraph) soll den Heranwachsenden gefahrlos an die Geschäftsfähigkeit heranführen.
- Der Minderjährige lernt, mit eigenen Mitteln zu wirtschaften. Weil jedoch die Wirksamkeit des Vertrags davon abhängt, dass der Minderjährige leistet, d.h. seine Pflicht erfüllt (z.B. auf Zahlung gem. § 433 II), kann er keine Schulden machen.

### **Nennen Sie die Voraussetzungen des § 110 !**

Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- der Minderjährige muss über eigene Mittel verfügen
- diese müssen ihm von seinem gesetzlichen Vertreter (meistens die Eltern gem. § 1629 I 1) oder von einem Dritten mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters überlassen worden sein
- und zwar zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung
- der Minderjährige muss die (ganze) Leistung mit seinen Mitteln bewirken (d.h. zahlen).

### **Hintergrund: Inwiefern verwirklicht der § 110 gleichzeitig die Erziehung zur Mündigkeit und den Minderjährigenschutz? Welche Problemfälle werden insbesondere dadurch vermieden, dass der beschränkt Geschäftsfähige die Leistung bewirken muss?**

- Der Minderjährige kann im Rahmen des § 110 mit seinem Taschengeld selbstverantwortlich wirtschaften. Allerdings ist der Rahmen sehr eng gesteckt, weil die Eltern zunächst pauschal zustimmen müssen, indem sie Taschengeld geben.
- Indem die ganze Leistung bewirkt werden muss, um den Vertrag wirksam werden zu lassen, wird verhindert, dass der Minderjährige Schulden macht - er kann sich nur so weit verpflichten, als er eigentlich bereits bezahlt hat

### Beispielfall „Quarkbällchen“

Die achtjährige Susi geht zum Bäcker und bestellt sich ein Quarkbällchen. Der Bäcker nickt. Susi zahlt von ihrem Taschengeld. Kann sie jetzt Übergabe und Übereignung des Quarkbällchens verlangen?

### Lösung Beispielfall „Quarkbällchen“

#### **Anspruch von Susi gegen B auf Übergabe und Übereignung gem. § 433 I**

Susi könnte gegen den Bäcker einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Quarkbällchens gem. § 433 I haben.

#### **I Anspruch entstanden**

Der Anspruch müsste entstanden sein.

#### **Kaufvertrag**

Zunächst müsste ein wirksamer Vertrag zwischen ihnen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot (§ 145) und Annahme (§ 147), zu Stande gekommen sein.

#### **1. Angebot durch Susi**

Susi hat ein Angebot abgegeben, indem sie das Quarkbällchen für sich bestellte.

#### **Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Grundregel des § 107**

Der Wirksamkeit ihrer Willenserklärung (und damit des Kaufvertrags) könnte jedoch ihre beschränkte Geschäftsfähigkeit gem. § 107 entgegenstehen. Susi ist gem. § 106 beschränkt geschäftsfähig, da sie zwar schon das siebte Lebensjahr vollendet hat aber noch nicht volljährig ist, d.h. nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 2). Die Willenserklärung einer beschränkt geschäftsfähigen Person bedarf der Einwilligung, soweit es sich nicht um ein **bloß rechtlich vorteilhaftes** Geschäft handelt. Gemäß § 433 II ist die Pflicht zur Kaufpreiszahlung entstanden, somit war der Kaufvertrag für Susi nicht bloß rechtlich vorteilhaft. Die Eltern haben keine Einwilligung, nach der Legaldefinition des § 183 S. 1 die vorherige Zustimmung, erklärt.

#### **§ 110**

Allerdings könnte das Geschäft gem. § 110 wirksam sein. Dafür müsste Susi die Leistung mit Mitteln bewirkt haben, die ihr zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind. Susi hat hier ihr *Taschengeld*, d.h. **zur freien Verfügung überlassene Mittel**, verwendet. Mit dem Taschengeld hat sie die **vertragliche Leistung bewirkt**, nämlich das Geld übereignet.

Die Voraussetzungen des § 110 liegen somit vor.

#### **2. Annahme**

Der Bäcker hat dieses Angebot konkludent angenommen, indem er genickt hat.

#### **Zwischenergebnis**

Somit ist ein Vertrag zu Stande gekommen und der Anspruch entstanden.

#### **II Untergang und Durchsetzbarkeit**

Der Anspruch ist nicht untergegangen, insbesondere ist noch nicht Erfüllung gem. § 362 I eingetreten. Der Anspruch ist auch durchsetzbar.

#### **Ergebnis**

Susi hat einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Quarkbällchens gem. § 433 I.

## **In welchen Ausnahmefällen kann der beschränkt Geschäftsfähige ohne Zustimmung der Eltern ein rechtlich nachteiliges Rechtsgeschäft tätigen?**

- Im Rahmen des § 110 (Taschengeldparagraph), d.h. bei Bewirkung der Leistung mit eigenen Mittel und
- bei Geschäften im Rahmen eines selbständigen Erwerbsgeschäftes (§ 112) oder eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses (§ 113).

### **Vertiefung: Kann sich die achtjährige Susi ein Computerspiel von ihrem Taschengeld kaufen, obwohl die Eltern solche Spiele verbieten? Wie ist das zu beurteilen, wenn die Eltern ihre Ablehnung nie ausdrücklich formuliert haben?**

- Soweit die Eltern ihren entgegenstehenden Willen explizit oder konkludent zum Ausdruck gebracht haben, ist bereits der Zweck der Überlassung im Sinne des § 110 begrenzt. Susi kann das Spiel daher nicht wirksam gem. §110 kaufen.
- Umstritten ist hingegen, ob auch der nicht klar geäußerte Wille der Eltern maßgeblich ist. Nach einer Ansicht, die sich am Wortlaut orientiert („zur freien Verfügung“) ist ein entgegenstehender Wille der Eltern irrelevant, solange er nicht geäußert wurde. Nach anderer [überwiegender] Meinung ist § 110 eine pauschale Einwilligung der Eltern. Danach bliebe ihr Willen immer maßgeblich. Für diese Meinung spricht vor allem, dass der Minderjährige keine Geschäfte tätigen können soll, die dem *Erziehungszweck* zuwider laufen.

### **Methode: Die achtjährige Susi hat lange ihr Taschengeld gespart, um sich ein Pony zu kaufen. Ob sie zum Kauf trotzdem der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedarf, ist umstritten. Argumentieren Sie!**

- Zunächst handelt sich nicht um ein rechtlich vorteilhaftes Geschäft im Sinne des § 107, denn der Minderjährige ist dem Zahlungsanspruch gem. § 433 II ausgesetzt. Hier könnte der Taschengeldparagraph § 110 greifen.
- § 110 stellt [nach überwiegender Ansicht] eine gesetzlich *pauschalierte Einwilligung* dar. Damit überschreitet ein langes Sparen des Taschengeldes grundsätzlich die Grenzen dieser pauschalen Einwilligung.
- Nach anderer Ansicht kann der Minderjährige mit dem Taschengeld tun, was er möchte – freie Verfügung umfasse auch die Möglichkeit zu sparen. Es sei sogar wünschenswert, dass Minderjährige lernen zu sparen.
- Hier ist vor allem der Erziehungszweck zu beachten: Eine große Anschaffung kann zu unvorhergesehenen Folgen (z.B. Kosten für Fütterung des Ponys) führen. Diese kann der Minderjährige meist nicht überblicken. Somit ist der ersten Meinung zu folgen und der Vertrag von Susi unwirksam.

### **Vertiefung: Was bezweckt die Regelung des § 105a?**

§ 105a soll einerseits den Rechtsverkehr gegenüber – unerkennbar – geschäftsunfähigen Personen, z.B. geistig behinderten Menschen, schützen. Andererseits soll der Geschäftsunfähige die Möglichkeit haben, beschränkt am Rechtsleben teilzunehmen. Doch soll der Geschäftsunfähige nicht gefährdet werden, weshalb die Anwendung auf geringwertige Alltagsgeschäfte beschränkt ist und gem. Satz 2 eine zusätzliche Beschränkung bei Gefährdung eingeführt wurde.

### Wiederholungsfall „Geburtstagstorte“

Die achtjährige Susi einigt sich mit dem Bäcker auf den Kauf einer leckeren Sahnetorte für ihre Geburtstagsfeier. Der Bäcker gibt ihr schon die Torte mit, sie muss jedoch noch Geld holen. Als Susi ihren Eltern davon erzählt, sind diese gar nicht einverstanden. Hat der Bäcker trotzdem einen Anspruch auf den Kaufpreis?

### Lösung Wiederholungsfall

#### **Anspruch B gegen S auf Zahlung gem. § 433 II**

Der Bäcker könnte gegen Susi einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II haben.

#### **1. Anspruch entstanden: Kaufvertrag**

Zunächst müsste ein wirksamer Vertrag zwischen ihnen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot (§ 145) und Annahme (§ 147), zu Stande gekommen sein.

#### **Angebot durch Susi**

Susi hat durch ihre Bestellung ein Angebot über den Kauf einer Torte abgegeben.

#### **§ 107**

Der Wirksamkeit von Susis Willenserklärung könnte allerdings gem. § 107 entgegenstehen, dass die Willenserklärung einer beschränkt geschäftsfähigen Person der Einwilligung bedarf, soweit es sich nicht um ein bloß vorteilhaftes Geschäft handelt. Susi ist gem. §§ 106, 2 beschränkt geschäftsfähig, da sie zwar das siebente, jedoch noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

#### **Bloß rechtlich vorteilhaft?**

Der Kaufvertrag ist nicht bloß rechtlich vorteilhaft, denn es entsteht hier die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II.

#### **Einwilligung**

Die Eltern haben keine Einwilligung, d.h. vorherige Zustimmung (§ 183 S. 1), erklärt.

#### **§ 110**

Allerdings könnte das Geschäft gem. § 110 wirksam sein. Dafür müsste sie die Leistung mit Mitteln bewirkt haben, die ihr zur Verfügung gestellt worden sind. Das Taschengeld wurde ihr zur freien Verfügung von ihren Eltern (Vertretung gem. § 1629 I 1) überlassen. Hier fehlt es jedoch am Bewirken der Leistung, denn das Geld ist nicht gezahlt worden. Die Willenserklärung von Susi ist daher auch nicht gem. § 110 wirksam.

#### **§ 108**

Die Eltern haben auch nicht das Geschäft gem. § 108 genehmigt, d.h. nachträglich dem Geschäft zugestimmt (§ 184 I).

#### **Zwischenergebnis**

Damit ist mangels wirksamen Angebots auch kein Vertrag zu Stande gekommen.

#### **Ergebnis**

Dem Bäcker steht kein Anspruch auf Zahlung gem. § 433 II zu.

**Vertiefung:** Wegen des Abstraktionsprinzips kann es passieren, dass das Verpflichtungsgeschäft unwirksam ist, während das Verfügungsgeschäft wirksam ist. Wie findet ein Ausgleich zwischen diesen beiden Ebenen statt?

- Der Ausgleich findet gem. § 812 I 1 Alt. 1 statt. Derjenige, der wirksam geleistet hat, z.B. eine Kaufsache übereignet, kann Rückübereignung verlangen. Denn der andere ist *ungerechtfertigt* bereichert, wenn der Kaufvertrag unwirksam ist.